

**Überwachung von Emissionen der PVC-Produktion der Firma Renolit SE in Solln
Verbesserung der Umweltstandards bei der PVC-Produktion in Solln**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01510 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023

Überwachung von Emissionen durch die PVC-Produktion

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01511 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen –
Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln am 26.10.2023

**Priorisierung und Ressourcenbereitstellung für die Bearbeitung der
Emissionsproblematik Fa. Renolit**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02284 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen –
Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln am 17.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16465

3 Anlagen

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen –
Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln vom 03.06.2025**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	
1.	Allgemeine und rechtliche Ausgangssituation	3
2.	Örtliche Auswirkungen durch den Einsatz von Weichmachern	5
3.	Überprüfung der Unterschreitung der genehmigungsbedürftigen Mengenschwelle der PVC-Folien-Produktion	6
4.	Rechtliche Beurteilung der weiteren geforderten Maßnahmen	6

5.	Weitere freiwillige Maßnahmen der Firma Renolit SE zur Minderung der Geruchsemissionen	8
6.	Priorisierung der Bearbeitung der Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01510 und Nr. 20-26 / E 01511	9
7.	Bereitstellung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen	9
8.	Durchführung einer Langzeitmessung der Luftqualität um die Gebiete der Firma	10
II.	Antrag der Referentin	10
III.	Beschluss	11

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 26.10.2023 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 20–26 / E 01510 und die als Anlage 2 beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 01511 beschlossen. Am 17.10.2024 wurde die als Anlage 3 beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 02284 beschlossen.

In der Empfehlung Nr. 20–26 / E 01510 wird gefordert, dass die Geruchsemissionen durch die PVC-Verarbeitung der Firma Renolit SE mit Hilfe von Gutachten hinsichtlich möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen geprüft werden sowie die Einführung und Verwendung aktueller Filter für die PVC-Verarbeitung nach Stand der Technik. Außerdem soll eine Umweltzertifizierung nach EMAS erwirkt werden.

In dem Antrag zur Bürgerempfehlung Nr. 20-26 / E 01511 wird zudem ein Nachweis für die Einhaltung der Leistungsgrenze von 10.000 Tonnen für das Kalandrieren von PVC-Folien nach Ziffer 5.12 der Anlage 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) gefordert.

In der Bürgerempfehlung Nr. 20-26 / E 02284 wird des Weiteren eine Priorisierung der Bearbeitung verlangt sowie die Bereitstellung weiterer finanzieller und personeller Ressourcen erbeten. Außerdem soll eine Langzeitmessung der Luftqualität im Umfeld der Firma Renolit SE vorgenommen werden.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zu den Empfehlungen ist Folgendes auszuführen:

1. Allgemeine und rechtliche Ausgangssituation

Die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) als immissionsschutzrechtliche Aufsichtsbehörde umfassen zwei wichtige Verpflichtungen:

- die Überwachung genehmigungspflichtiger Anlagen durch regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen
sowie
- die Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten für bestimmte Emissionen. Letztere unterscheiden sich je nach Anlagenart und ergeben sich aus Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchVen), die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erlassen wurden.

Auf die Fa. Renolit SE bezogen umfasst dies zwei Anlagen auf dem Betriebsgelände in der Morgensternstraße 9, welche immissionsschutzrechtlich genehmigt sind.

Die Firma stellt in Solln unter anderem PVC-Kunststofffolien vorwiegend für die Möbeldustrie her. Für die Produktion betreibt sie eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Druckerei (Nr. 5.1.1.1. G/E der 4. BImSchV) zur Folienherstellung für Möbel sowie eine Feuerungsanlage (Nr. 1.2.4. V der 4. BImSchV). Wie in den Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide festgelegt, werden sowohl die Druckerei als auch die Feuerungsanlage vom RKU turnusmäßig überwacht und unterliegen regelmäßigen Messungen durch unabhängige, nach § 29b BImSchG zertifizierte, Messstellen. Dies geht zuletzt aus den beiden Änderungsgenehmigungen vom 19.04.2018 (Druckerei) und 20.01.1988 (Feuerungsanlage) hervor.

Da sich die BV-Empfehlung vorrangig auf die von der Druckerei zur Folienherstellung für Möbel verursachten Geruchsemissionen bezieht, wird im Folgenden nicht weiter auf die Feuerungsanlage eingegangen.

Hinsichtlich der Druckerei finden die gesetzlich vorgeschriebenen turnusmäßigen Anlagenüberwachungen mit allen beteiligten Fachstellen wie beispielsweise Wasserrecht, Abfallrecht, Branddirektion, Münchner Stadtentwässerung (MSE) und Gewerbeaufsichtsamt alle drei Jahre vor Ort statt. Die letzte Überwachung war im Jahr 2022. Dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt. Der letzte Überwachungsbericht ist unter <https://stadt.muenchen.de/infos/ueberwachung-industrieanlagen.html> öffentlich einsehbar. An den beiden zur Luftreinhaltung eingesetzten Regenerativen Nachverbrennungsanlagen werden ebenfalls im dreijährigen Turnus Messungen auf organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C, NO_x, CO und Benzol, durchgeführt. Die letzten Messungen fanden am 03.02.2023 statt. Auch hier kam es zu keiner Überschreitung der Grenzwerte.

Des Weiteren wird dem RKU jährlich eine Lösemittelbilanz über alle im Betrieb eingesetzten flüchtigen organischen Verbindungen (VOCs) zur Prüfung vorgelegt. Durch die aktuelle Änderung der 31. Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) im Januar 2024 ergibt sich zusätzlich betreiberseitig die Pflicht, die Richtigkeit der Lösemittelbilanz alle drei Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen. Zusätzlich erhält das RKU jährlich einen Jahresbericht mit der Auflistung aller Störungen und Ausfälle im Betrieb.

Renolit SE hält seit Jahrzehnten bei allen Messungen die Grenzwerte sicher ein, sodass es seitens des RKU als Überwachungsbehörde der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen keine Beanstandungen gab.

Die in den drei Empfehlungen hauptsächlich in Frage gestellte Kalandieranlage, bestehend aus drei Einzelkalandern, unterliegt nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht und wird im Folgenden näher beschrieben:

Von der Firma Renolit SE werden für die Herstellung der PVC-Folien zwei sogenannte Kalandern betrieben, in welchen PVC-Pulver unter Zugabe von Weichmachern erhitzt, geschmolzen und anschließend zu Folie gewalzt wird:

- Kalender E ist rein für die Herstellung von PVC-Folien im Einsatz
- Kalender C kann auch für die PVC-Folien-Herstellung eingesetzt werden, wird allerdings auch für weitere Folienarten eingesetzt
- Kalender F stellt Polyolefin-Folien her und ist damit für die PVC-Folien-Herstellung irrelevant

Die Genehmigungspflicht einer Anlage zur Herstellung von PVC-Folien nach dem BImSchG richtet sich nach den in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Mengen- bzw. Leistungsschwellen für die jeweiligen Anlagenarten. Die Kalenderanlage fällt vom Anlagentyp her grundsätzlich unter Ziffer 5.12. des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Mengenschwelle ist jedoch erst bei 10.000 Tonnen produzierter PVC-Folien pro Jahr gegeben.

Hierbei ist sowohl auf den rechtlichen als auch auf den tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen (§ 1 Abs. 1 S. 4 - 3. Kommentarliteratur zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Dabei beschreibt der tatsächlich mögliche Betriebsumfang die maximal mögliche Produktionskapazität der Kalenderanlage (selbst, wenn das Maximum in der Realität nicht ausgenutzt wird). Dabei kann potenziell auch die Mengenschwelle von 10.000 t produzierter PVC-Folie pro Jahr überschritten werden. Grundsätzlich kann jedoch dieser maximal mögliche Betriebsumfang rechtlich durch eine verpflichtende Verzichtserklärung beschränkt werden.

Renolit SE hat sich mittels einer Selbstverpflichtungserklärung bereits seit dem Jahr 2014 rechtsverbindlich dazu verpflichtet, dauerhaft unter der genehmigungsbedürftigen Mengenschwelle von 10.000 Tonnen produzierter PVC-Folie zu bleiben und weist dies auch regelmäßig durch Vorlage entsprechender Geschäftsunterlagen plausibel nach. Details dazu werden unter Punkt 3 erläutert.

Dennoch wird die Kalenderanlage vom RKU im Rahmen der regelmäßigen Anlagenüberwachungen der Druckerei immer mit begutachtet. Dabei kam es bisher zu keinen Beanstandungen seitens der Überwachungsbehörde, auffällige Produktionsabläufe wurden nicht festgestellt.

Summa Summarum kann das RKU bestätigen, dass die Fa. Renolit SE über moderne Produktionsanlagen zur Kunststoff-Verarbeitung nach Stand der aktuellen Technik verfügt, die grundsätzlich sicherstellen, dass von dem Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen (§§ 22 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

2. Örtliche Auswirkungen durch den Einsatz von Weichmachern

Bei der Produktion von PVC-Folien werden von der Fa. Renolit SE auch Weichmacher, sogenannte Phthalate, eingesetzt.

Weichmacher sind Stoffe, die spröden Materialien zugesetzt werden, um sie weich, biegsam oder dehnbar zu machen, damit sie einfacher zu bearbeiten sind oder bestimmte Gebrauchseigenschaften erreichen. Sie sind in großen Mengen in Kunststoffen, Lacken, Anstrich- und Beschichtungsmitteln, Dichtungsmassen, Kautschuk- und Gummi-Artikeln sowie in Klebstoffen enthalten und somit in unserer Umwelt allgegenwärtig.

Dabei sind die von der Betreiberin zur Herstellung von PVC-Folien eingesetzten

Weichmacher schwer flüchtig, sodass diese als Gas-Emission über die Abluft keine Rolle spielen. Mögliche Staub-Emissionen aus den eingesetzten PVC-Granulaten werden vor Abführung ins Freie zur Staubabscheidung in Elektrofiltern gereinigt und die Abluft entstaubt. Zudem erfolgt die Absaugung der Abluft direkt an den Mischwalzen und wird über zwei Elektrofilter gereinigt, sodass hier im Normalbetrieb so gut wie keine Gerüche nach außen dringen können.

Dies wurde von Mitarbeiter*innen des RKU bei mehreren unangekündigten Außendienstleistungen in der Umgebung geprüft und konnte entsprechend bestätigt werden.

Örtliche Auswirkungen durch den Einsatz von Weichmachern in der Folienherstellung sind somit nicht zu befürchten.

Im Übrigen ist die Schwelle für das Geruchsempfinden beim Menschen grundsätzlich sehr niedrig, so dass Substanzen auch bereits in sehr geringen und gesundheitlich unbedenklichen Konzentrationen olfaktorisch wahrgenommen werden können. Insoweit kann ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Geruchswahrnehmung an sich und einer Gesundheitsgefährdung durch die Emissionen grundsätzlich nicht zwingend hergeleitet werden.

3. Überprüfung der Unterschreitung der genehmigungsbedürftigen Mengenschwelle der PVC-Folien-Produktion

Die Firma Renolit SE stellt insgesamt ca. 90.000 Tonnen PVC-Folie im Jahr her, diese Zahl bezieht sich jedoch auf die Produktion aller Standorte der Firma innerhalb Deutschlands zusammengenommen.

Am Standort München wird die gesetzlich festgelegte Mengenschwelle in Höhe von 10.000 Tonnen produzierter PVC-Folie/Jahr entsprechend der Verzichtserklärung deutlich unterschritten (siehe auch Punkt 1).

Dazu haben sich Mitarbeiter*innen des RKU vor Ort ein Bild von den betroffenen, nicht genehmigungspflichtigen Prägekalandern gemacht. Im Rahmen von mehreren Überwachungen und Vor-Ort-Terminen, zuletzt am 11.12.2024, wurden den Mitarbeiter*innen des RKU anhand konkreter Geschäftszahlen und -daten Nachweise zur Einhaltung der Mengenschwelle vorgelegt. Dabei konnte dem RKU glaubhaft versichert werden, dass die Mengenschwelle von 10.000 Tonnen nach Ziffer 5.12 der Anlage 1 zur 4. BImSchV unterschritten wird. Von Seiten der Fa. Renolit SE liegen hierzu Geschäftszahlen für die Jahre 2018 bis 2023 vor, die sowohl den Einkauf des PVC-Rohstoffes als auch die produzierte Menge an PVC-Folien umfassen. Die vorgelegten Zahlen bestätigen plausibel die Angaben der Betreiberin. Die Nachweise wurden Mitarbeiter*innen des RKU nachvollziehbar erläutert.

Da die Unterlagen jedoch konkrete Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, können diese nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

Auch im Rahmen der nächsten Überwachung im Jahr 2025 werden die Geschäftszahlen für 2024 wieder kontrolliert und die Unterschreitung der Schwellenwerte weiterhin geprüft werden. Selbstverständlich wird dies auch in den Folgejahren weitergeführt.

4. Rechtliche Beurteilung der weiteren geforderten Maßnahmen

Da es sich bei den betroffenen Prägekalandern aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwelle von 10.000 Tonnen produzierter PVC-Folien um eine nach dem Bundes-

Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtige Anlage handelt, sind die gesetzlichen Eingriffsmöglichkeiten des RKU hier sehr eingeschränkt.

Grundsätzlich ist eine unabhängige, objektive Beurteilung der PVC-Produktion gewährleistet, da die turnusmäßigen Messungen der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für bestimmte emittierte Stoffe durch unabhängige, nach § 29b BImSchG zertifizierte, Gutachter*innen und Messstellen erfolgen, welche die erforderlichen Beprobungen vornehmen und analysieren. Der entsprechende Messbericht des / der unabhängigen Gutachter*in wird anschließend dem RKU zur weiteren Überprüfung vorgelegt und auf seine Richtigkeit kontrolliert.

Renolit SE hält seit Jahren bei allen Messungen die Grenzwerte sicher ein, sodass es seitens des RKU hierzu und auch im Rahmen der Anlagenüberwachungen keine Beanstandungen gab. Zudem erfüllt, basierend auf den vorangegangenen Ausführungen, Renolit SE die gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich, sodass sich für das RKU derzeit kein weiterer Handlungsbedarf in Form von weitergehenden Anordnungen ergibt.

Diese wären nach derzeitigem Kenntnisstand auch unverhältnismäßig und somit rechtlich nicht durchsetzbar, da die Anlagenbetreiberin über moderne Produktionsanlagen zur Kunststoff-Verarbeitung nach dem Stand der Technik verfügt, die einen umweltkonformen Anlagenbetrieb gewährleisten.

Eine Bewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) am 14.02.2024 hat zudem ergeben, dass die eingesetzten Elektrofilter dem Stand der Technik entsprechen und die aktuell beste Möglichkeit darstellen, klebrige Aerosole abzureinigen. Ablagerungen im Sichtbereich im Halleninneren, wie stark eingetrübte Fenster, waren bei den regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen durch das RKU nicht erkennbar.

Das RKU schöpft die rechtlich verfügbaren Möglichkeiten zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben aus und erhält dabei auch regelmäßig die Unterstützung der ebenso beteiligten Fachbehörden. Hierbei muss jedoch als Grundlage für mögliche weitergehende Anordnungen eine neutrale Bewertung der Sachlage gewahrt bleiben. Daher können der Fa. Renolit SE keine beliebigen, über das Bundes-Immissionsschutzgesetz hinausgehenden Verpflichtungen auferlegt werden.

So kann die antragsseitig geforderte Zertifizierung nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) derzeit mangels rechtlicher Grundlage nicht angeordnet werden.

Zukünftig sieht die bereits auf europäischer Ebene beschlossene Neuerung der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie EU 2024 / 1785 vom 24. April 2024) aber die Einführung eines Umweltmanagementsystems verpflichtend vor; diese Änderung ist allerdings noch in nationales Recht umzusetzen. Im Rahmen der nationalen Neuregelung werden Umweltmanagementsysteme daher spätestens ab 2027 verpflichtend sein. Dies wird dann auch die Fa Renolit SE betreffen.

Aktuell unterhält die Betreiberin bereits seit mehreren Jahren ein Energiemanagementsystem nach der ISO 50.001.

5. Weitere freiwillige Maßnahmen der Firma Renolit SE zur Minderung der Geruchsemissionen

Die Firma Renolit SE ist sehr kooperativ und prüft kontinuierlich freiwillig weitere Möglichkeiten, um die Situation für die Nachbarschaft zu optimieren. Die Anwohner*innen können sich mit ihren Fragen und Sorgen auch jederzeit direkt an Renolit SE wenden. Hierfür hat die Firma eine Webseite für die Nachbarschaft in Solln aufgesetzt, unter der jegliche Geruchswahrnehmungen über ein Kontaktformular gemeldet werden können (<https://www.renolit.com/de/nachbarschaft-muenchen-solln>).

Außerdem ist die Betreiberin bemüht, gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu agieren und hat bereits in den letzten Jahren den Bürger*innen von Solln Führungen durch die Produktionshalle ermöglicht, um den Produktionsvorgang vor Ort zu erklären.

Darüber hinaus hat die Betreiberin zusätzlich mehrere freiwillige Messungen von unabhängigen Messstellen durchführen lassen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Die detaillierten Messergebnisse wurden dem RKU zur Prüfung vorgelegt und kontrolliert. Auffälligkeiten konnten dabei nicht festgestellt werden:

Erste freiwillige Emissionsmessung der Fa. Renolit SE

Die Fa. Renolit SE hat vom 01.02. – 02.02.2024 eine freiwillige Emissionsmessung an den drei Kalandern C, E und F zur Herstellung von PVC und Polyolefin-Folien durchführen lassen. Im Anschluss wurde das Gutachten dem RKU vorgelegt. Die Emissionsmessungen beziehen sich dabei auf Gesamt-C (Gesamtkohlenstoffgehalt) und partikelförmige Stoffe (Aerosol/Staub).

Bei allen Messungen an den Kalandern C, E und F wurden die Grenzwerte gemäß der TA Luft für Gesamt-C und Staub sicher eingehalten. Stoffe, die einer Einstufung gemäß TA Luft 5.2.5 oder 5.2.7.1.1 unterliegen, waren an keinem Kalendar nachweisbar.

Zweite freiwillige Emissionsmessung der Fa. Renolit SE

Um aktiv an der Geruchsthematik anzusetzen, hat Renolit SE eine weitere Maßnahme ergriffen. Bei dem rein für die PVC-Produktion eingesetzten Kalendar E ist eine Umrüstung von einem einstufigen Elektrofilter zu einem zweistufigen Filter erfolgt. Außerdem ist eine Innenreinigung des Abluftsystems sowie eine außerordentliche Wartung des Elektrofilters des Kalendar E vorgenommen worden. Die Nachweise hierzu liegen dem RKU vor.

Mit Abschluss des Umbaus des Elektrofilters ist am 12.07.2024 eine zweite freiwillige Emissionsmessung vorgenommen worden. Die Messung wurde am Kalendar E zur Produktion von PVC-Folien durchgeführt. Bei der Messung am Kalendar E werden die Grenzwerte gem. TA Luft für Gesamt-C und Staub eingehalten und teilweise signifikant unterschritten.

Dritte freiwillige Emissionsmessung der Fa. Renolit SE

Im Rahmen einer weiteren freiwilligen Emissionsmessung, welche am 29.08.2024 stattfand, hat Renolit SE die zum Einsatz kommenden Weichmacher detektieren und messen lassen. Durch eine nach § 29b BImSchG zertifizierte unabhängige Messstelle wurden am Abluftkanal des Kalenders E zur Herstellung von PVC-Folien roh- und reingasseitig Phthalatmessungen durchgeführt.

Das dazugehörige Gutachten ist dem RKU übermittelt worden. Partikelförmig wurden drei

Stoffe in geringen Konzentrationen im Rohgas ermittelt. Im Reingas wurde ein Stoff in geringen Konzentrationen ermittelt. Der Abscheidegrad im E-Filter für die partikelförmigen Phthalate beträgt 96-98%. Gasförmig vorliegende Phthalate waren im Rahmen der Bestimmungsgrenze weder im Roh- noch im Reingas nachzuweisen.

Parallel zu den Emissionsmessungen hat Renolit SE freiwillig weitere Verfahren zur Minderung von Gerüchen getestet, nämlich das sog. NTP-Verfahren (Nichtthermisches Plasma-Verfahren), die Aktivkohle-Adsorption und die Biofiltration. Alle entsprechenden Testreihen wurden im Vorfeld mit dem RKU abgestimmt und vor Ort an der Produktionsstätte erläutert. Die entsprechenden Gutachten liegen dem RKU vor und wurden eingehend geprüft. Insgesamt kann bestätigt werden, dass alle beschriebenen Verfahren zur Geruchsbehandlung eine potenzielle Optimierung möglicher Geruchsemissionen mit sich bringen können. Die Entscheidung der Firma Renolit SE, welches zusätzliche Verfahren für eine Geruchsminde rung in Zukunft freiwillig angewendet werden soll, steht bereits firmenintern fest. Die Umsetzung ist aktuell in Planung und soll 2025 eingeführt werden.

Basierend auf den vorangegangenen Ausführungen wäre nach Einschätzung des RKU die Durchsetzung weitergehender Verpflichtungen und Anordnungen, wie beispielsweise die Forderung weiterer Gutachten, gegenüber der Firma Renolit SE nach derzeitigem Kenntnisstand unangemessen und unverhältnismäßig.

Sollte das RKU hierzu neue Erkenntnisse erlangen oder sich die Gesetzeslage ändern, wird diese Einschätzung selbstverständlich neu bewertet.

6. Priorisierung der Bearbeitung der Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01510 und Nr. 20-26 / E 01511

Die Bearbeitung der beiden Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01510 und Nr. 20-26 / E 01511 erfolgte seit Eingang der Anträge fortlaufend und kontinuierlich.

Aufgrund der Vielzahl der durchgeführten freiwilligen Messungen und Testreihen, die die Firma Renolit SE durch unabhängige Messstellen hat durchführen lassen, war eine umfassende Beantwortung der Bürgerversammlungsempfehlungen erst nach Vorlage aller Gutachten sinnvoll.

Grundsätzlich möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass alle Anliegen von Bürger*innen vom RKU sehr ernst genommen und von den zuständigen Mitarbeiter*innen umfassend und gründlich bearbeitet werden.

7. Bereitstellung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen

Der zeitliche Abstand zwischen der Einreichung der Anträge und der Fertigstellung der Beschlussvorlage begründet sich nicht in mangelnden personellen und finanziellen Ressourcen seitens des RKU. Die Prüfung der in den Empfehlungen aufgelisteten Forderungen bedurfte eines hohen Aufwands, da für eine umfassende Bewertung der Sachlage eine Vielzahl von Gutachten, die teilweise mehrere Emissionsmessungen beinhalteten, erforderlich waren. Diese konnten rechtssicher nur von unabhängigen, zertifizierten Messstellen nach § 29b BImSchG durchgeführt werden. Die erforderlichen Messungen und anschließende Erstellung dieser Gutachten benötigten jedoch ausreichend Zeit, damit eine gründliche und fundierte Aufklärung des Sachverhalts erfolgen konnte.

8. Durchführung einer Langzeitmessung der Luftqualität um die Gebiete der Firma

Bislang liegen dem RKU keine Hinweise vor, dass die örtliche Luftqualität durch die Produktion von der Firma Renolit SE beeinträchtigt wird. Sämtliche turnusmäßigen Überwachungen, Emissionsmessungen und zusätzlichen Gutachten bestätigen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der TA Luft seit Jahren sicher eingehalten werden. Basierend auf den vorangegangenen Ausführungen wäre nach Einschätzungen des RKU die Durchsetzung einer Langzeitmessung gegenüber der Firma Renolit SE nach dem aktuellen Kenntnisstand unverhältnismäßig, fachlich nicht gerechtfertigt und daher nicht angemessen. Die bereits durchgeführten Überwachungen und Messungen bestätigen, dass die bestehenden Verfahren zur Luftqualitätsüberwachung ausreichend sind.

Um sich ein Bild über die tatsächlichen Auswirkungen der PVC-Produktion machen zu können, führt das RKU seit Februar 2024 zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungstätigkeiten regelmäßig unangekündigte Geruchskontrollen durch, um so ggf. auf eine sich ändernde Sachlage direkt reagieren zu können. Diese Kontrollen finden alle zwei Wochen in der Umgebung rund um das Firmengelände sowie in den betroffenen Anliegerstraßen statt. Dabei konnten bisher keine außergewöhnlichen Geruchsbelästigungen festgestellt werden.

Das RKU überwacht auch weiterhin in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde die genehmigungspflichtigen Anlagen der Firma sowie freiwillig die nicht-genehmigungspflichtigen Kalenderanlagen. Sollten sich dabei Hinweise ergeben, dass hier Vorgaben der TA Luft nicht eingehalten werden, wird die Notwendigkeit einer Langzeitmessung erneut geprüft.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01510 - Verbesserung der Umweltstandards bei der PVC-Produktion in Solln –, Nr. 20-26 / E 01511 - Überwachung von Emissionen durch die PVC-Produktion – und Nr. 20-26 / E 02284 - Priorisierung und Ressourcenbereitstellung für die Bearbeitung der Emissionsproblematik Fa. Renolit SE – kann deshalb nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie das Gesundheitsreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01510 - Verbesserung der Umweltstandards bei der PVC-Produktion in Solln –, Nr. 20-26 / E 01511 - Überwachung von Emissionen durch die PVC-Produktion und Nr. 20-26 / E 02284 - Priorisierung und Ressourcenbereitstellung für die Bearbeitung der Emissionsproblematik Fa. Renolit SE als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.

Basierend auf den vorangegangenen Ausführungen können weitere Gutachten sowie eine Zertifizierung nach EMAS aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit sowie mangels

rechtlicher Grundlage nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gefordert werden. Die genehmigungspflichtige Schwelle von 10.000 Tonnen jährlich produzierter PVC-Folien wird nachweislich unterschritten. Den Empfehlungen kann deshalb nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01510 „Verbesserung der Umweltstandards bei der PVC-Produktion in Solln“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln vom 26.10.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01511 „Überwachung von Emissionen durch die PVC-Produktion“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln vom 26.10.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02284 „Priorisierung und Ressourcenbereitstellung für die Bearbeitung der Emissionsproblematik Fa. Renolit“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln am 17.10.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

das Revisionsamt

das Direktorium - HA II/BAG Süd (zu Az. 20-26 / E 01510; 20-26 / E 01511 u. 20-26 /

E 02284) 1-fach pro Antrag

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____

Referat für Klima- und Umweltschutz

Beschlusswesen

RKU-GL4